

23.09.2015

Kleine Anfrage 3900

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Vorschnelles Handeln und Vorverurteilungen - Warum wartet der Polizeipräsident nicht die offiziellen Verfahren ab?

Das Beamtenstatusgesetz erteilt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten. In § 45 heißt es: "Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung."

Wie auch bereits bei Entscheidungen zu Versetzungen und Disziplinarmaßnahmen bei Skandalen in der Hundestaffel, hat der Kölner Polizeipräsident auch nach dem Bekanntwerden der Affäre um ein Abschiedsfoto auf der Severinsbrücke und der Mobbingvorwürfe beim SEK 3 noch vor dem Ende des Disziplinarverfahrens und nach der staatsanwaltschaftlichen Einstellung der Verfahren, Konsequenzen gezogen.

Er hat wohlgemerkt erst nachdem die Öffentlichkeit von Anschuldigungen erfahren hat, personelle Konsequenzen gezogen, die in der öffentlichen und behördeninternen Wahrnehmung Verurteilungen bzw. Vorverurteilungen sind. Nach einem Bericht des Express (22.09.2015) wurde der Personalrat „nicht einmal schriftlich über die Umsetzungen“ im Vorfeld informiert.

Damit hat er den Beamten und ihren Familien sowie der Polizei als Institution Schaden zugeführt. Zudem behandelt er die Beamten nicht gleich: Während die leitenden Beamten auf dem Pylon der Severinsbrücke lediglich versetzt werden, löst er das SEK 3 auf und entfernt einige Beamte offenbar komplett aus dem Dienst im SEK.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Entspricht das Vorgehen den Führungsgrundsätzen der Polizei? (Bitte Vorschriften, Grundsatzpapiere, etc. beifügen.)

Datum des Originals: 22.09.2015/Ausgegeben: 24.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wann werden die Ergebnisse der Disziplinarverfahren in beiden Fällen feststehen? (Bitte genauen Zeitablauf des Verfahrens wiedergeben.)
3. Wie genau ist in beiden Fällen die Personalvertretung beteiligt worden? (Bitte im Detail mit Zeitabläufen wiedergeben.)
4. Warum werden die leitenden Beamten auf dem Pylon der Severinsbrücke lediglich versetzt, das SEK 3 hingegen aber aufgelöst?
5. Sollten sich die Vorwürfe strafrechtlich und disziplinarrechtlich als haltlos erweisen: Werden die Beamten dann vollständig rehabilitiert und in das Kommando wieder integriert?

Gregor Golland